



## Information für Betroffene

# Ich möchte eine Straftat anzeigen

### **Was muss ich im Vorfeld bedenken?**

Grundsätzlich sollte man nach einer Straftat möglichst schnell die Polizei verständigen. Handelt es sich jedoch um eher geringfügige Begebenheiten wie einen „Bubenstreich“ und ist bekannt, wer dafür verantwortlich ist, kann ein direktes Ansprechen, möglicherweise mit der Unterstützung der Eltern, oft schneller eine Klärung bringen.

Für die Einreichung eines Strafantrages hat man, ab dem Zeitpunkt, seit dem man den Täter kennt, drei Monate Zeit. Man kann einen Strafantrag auch wieder zurückziehen, dieser Rückzug ist allerdings endgültig.

Bei der Mehrheit der Delikte handelt es sich um Officialdelikte, bei denen die Strafverfolgungsbehörden zwingend tätig werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafantrag vorliegt oder nicht.

### **Wie muss ich vorgehen?**

Grundsätzlich kann Strafanzeige auf jedem Polizeiposten erstattet werden. Sinnvoll ist es, dies bei dem Polizeiposten zu tun, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat. In Ausnahmefällen kann auch bei der Jugendanwaltschaft schriftlich eine Anzeige eingereicht werden.

### **Was passiert, nachdem ich Anzeige erstattet habe?**

Zunächst muss abgeklärt werden, was genau passiert ist. Zu diesem Zweck wird die Polizei vorab die Personalien der beteiligten Personen aufnehmen, erste Beweise vor Ort sichern und möglicherweise erste Befragungen mit dem Verdächtigten und Auskunftspersonen durchführen. In der Regel erstellt die Polizei dann einen Polizeirapport zuhanden der örtlich zuständigen Jugendanwaltschaft. Diese entscheidet vorab darüber, ob ein Strafverfahren an Hand genommen wird, und entscheidet über die Anordnung von Zwangsmassnahmen, wie beispielsweise eine Untersuchungshaft. Nach der Eröffnung des Verfahrens führt der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin Einvernahmen mit der beschuldigten Person, Auskunftspersonen und Zeugen durch und erhebt die zusätzlich notwendigen Beweise. Gleichzeitig wird abgeklärt, ob der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf. Vor Abschluss des Strafverfahrens entscheidet der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin über die im Einzelfall angemessene Strafe und die Form der Erledigung des Verfahrens. Bedarf der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung, wird zusätzlich zur Strafe eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet.